

Berlin, 9. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwick- lung der naturschutzrechtlichen Ein- griffsregelung

Referentenentwurf vom 6. Juli 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Zusammenfassung der 5 wichtigsten Punkte	4
3	Anmerkungen zum Gesetz	5
3.1	§ 1 Abs. 1a BNatSchG-E – Überragendes öffentliches Interesse	5
3.2	§ 14 Abs. 4 BNatSchG-E – Sonderregelung für Verkehrswege	7
3.3	§ 15 BNatSchG-E – Reform der Eingriffsregelung.....	8
3.3.1	§ 15 Abs. 2 BNatSchG-E – Erweiterung auf angrenzende Naturräume.....	8
3.3.2	§ 15 Abs. 2a BNatSchG-E – Anerkennung von Maßnahmen	8
3.3.3	§ 15 Abs. 3a BNatSchG-E – 15 % Bonus bei bevorrateten Maßnahmen	9
3.3.4	§ 15 Abs. 3b BNatSchG-E – 20 % Malus bei Eingriff in Natürliche Infrastruktur	9
3.3.5	§ 15 Abs. 4 BNatSchG-E – Sicherungszeitraum.....	9
3.3.6	§ 15 Abs. 6b BNatSchG-E – 20 % Malus bei Ausübung des Wahlrechts.....	10
3.3.7	§ 15 Abs. 6c BNatSchG (neu) – Regelung für Turm- und Mastbauten notwendig ..	11
3.4	§ 16a BNatSchG-E – Naturgutschriften.....	12
3.5	§ 20 BNatSchG-E – Ausweitung des Biotopverbunds	13
3.6	§ 20a BNatSchG-E – Natürliche Infrastruktur	13
3.7	§ 74 BNatSchG-E – Übergangsregelung.....	14
Anlage	Vorschlag für eine bundeseinheitliche Regelung der Realkompensation bei Mast- und Turmbauten.....	15

1 Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 7. Juli 2026 den [Referentenentwurf](#) für ein „Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (NatInfG) vorgelegt.

Kritikwürdige Anhörungsfrist von 3 Werktagen

Die Länder- und Verbändeanhörung erfolgt **erneut mit außergewöhnlich kurzer Stellungnahmefrist** – von **Montag, 06.07.2026, 14:07 Uhr bis Donnerstag, 09.07.2026, 12:00 Uhr** parallel zur Ressortabstimmung. Es war deshalb nicht möglich, den Gesetzentwurf umfassend zu prüfen und eine Rückkopplung mit der Praxis der Mitgliedsunternehmen vorzunehmen. Die in einem Verband aufgrund der demokratischen Binnenstruktur erforderliche Gremienabstimmung konnte nicht erfolgen, so dass durch die kurze Frist rechtlich erforderliche Beteiligungsrechte in mehrfacher Hinsicht verletzt werden. Weder die durch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung geforderte Beteiligung von Wirtschaftsverbänden und Zivilgesellschaft noch die innerhalb der Verbände und Organisationen erforderliche Abstimmung ist angemessen erfolgt. Das kann nicht der Anspruch der Bundesregierung an gutes Regieren sein. Sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der jüngst von der Ministerpräsidentenkonferenz verabschiedeten Föderalen Modernisierungsagenda haben sich Bund und Länder zu den Grundsätzen einer besseren Gesetzgebung bekannt. Ein wichtiger dort verankerter Baustein ist die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe an Gesetzgebungsprozessen durch angemessene Anhörungsfristen (von **regelmäßig vier Wochen**). Der BDEW bedauert ausdrücklich, dass die Bundesregierung trotzdem weiterhin Stellungnahmeverfahren mit extrem kurzen Fristen durchführt. Eine solche Praxis ist aus Sicht des BDEW nicht geeignet, den erheblichen Herausforderungen der jetzt richtigerweise anzugehenden Modernisierungsschritte angemessen zu begegnen. Es besteht die Gefahr, dass Regelungen geschaffen werden, die sich in der Praxis als nicht umsetzbar erweisen. Anhörungsverfahren dürfen nicht aufgrund unangemessen kurzer Fristen zur bloßen Förmlichkeit verkommen.

Fehlendes Gesamtkonzept für das „überragende öffentliche Interesse“ im Rechtsrahmen

Der BDEW bedauert auch sehr, dass der Gesetzgeber die Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse weiterhin sektoral und in einer Vielzahl einzelner Gesetzgebungsvorhaben vorantreibt, anstatt die damit verbundenen Änderungen des Naturschutz-, Umwelt- und Planungsrechts in einem transparenten und kohärenten Gesamtkonzept zusammenzuführen. Nur ein solches Gesamtpaket hätte eine transparente Diskussion darüber ermöglicht, für welche Vorhaben und Infrastrukturen künftig ein überragendes öffentliches Interesse gelten soll, wie

die einzelnen Regelungen zusammenwirken und welche Auswirkungen sich hieraus insgesamt ergeben.

2 Zusammenfassung der 5 wichtigsten Punkte

Der BDEW begrüßt einzelne Ansätze des Gesetzentwurfs, die auf eine Flexibilisierung und Beschleunigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzielen. **Positiv ist insbesondere die Erweiterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf angrenzende Naturräume, die Anerkennung weiterer Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der vorge-sehene Bonus für bevorratete Kompensationsmaßnahmen.** Ebenfalls sachgerecht ist die Einführung von Naturgutschriften als zusätzliches Finanzierungsinstrument für Naturschutzmaßnahmen, solange und soweit bestehende landesrechtliche Ökokonto- und Ökopunktesysteme hiervon unberührt bleiben. Abgesehen davon besteht **dringender Anpassungsbedarf**, den wir unter Kapitel 3 ausführlich beschreiben.

Die fünf wichtigsten Punkte sind:

1. **Anpassung des überragenden öffentlichen Interesses (§ 1a BNatSchG-E, Ziffer [3.1](#))**
Die neue Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse ist aus Sicht des BDEW nicht erforderlich; sollte sie dennoch beibehalten werden, muss jedenfalls der Verfassungsrang der öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich berücksichtigt werden.
2. **Anpassung der Regelung zur Natürlichen Infrastruktur (§ 20a BNatSchG-E, Ziffer [3.6](#))**
Die geplante Regelung zur Natürlichen Infrastruktur ist zu weit und unbestimmt gefasst; insbesondere unklare Flächenkategorien müssen gestrichen oder präzisiert werden, damit Vorhabenträger die betroffenen Flächen rechtssicher antizipieren können.
3. **Streichung der Malus-Regelungen (§§ 15 Abs. 3b u. 6b BNatSchG-E, Ziffer [3.3.4](#), [3.3.6](#))**
Die vorgesehenen pauschalen Aufschläge von 20 % beim Eingriff in Natürliche Infrastruktur sowie bei der Wahl der Ersatzzahlung sind rechtlich und fachlich nicht überzeugend und müssen gestrichen werden.
4. **Ermöglichung der Realkompensation für Turm- und Mastbauten (§ 15 Abs. 6c (neu) BNatSchG, Ziffer [3.3.7](#) und [Anlage 1](#))**
Für Windenergieanlagen und Netze ist eine praxistaugliche Sonderregelung erforderlich, damit eine Realkompensation des Landschaftsbildes rechtssicher, bundeseinheitlich und ohne zusätzliche Verfahrensverzögerungen möglich bleibt.
5. **Sonderregelung für Energieleitungen schaffen (§ 14 Abs. 4 BNatSchG-E, Ziffer [3.2](#))**
Die für Verkehrswege vorgesehene Ausnahme von der Eingriffsregelung muss auf Energieleitungen und die für deren Betrieb notwendigen Anlagen ausgeweitet werden,

da auch deren Unterhaltung der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und Sicherheit der Infrastruktur dient.

3 Anmerkungen zum Gesetz

3.1 § 1 Abs. 1a BNatSchG-E – **Überragendes öffentliches Interesse**

In § 1 Abs. 1a BNatSchG-E soll geregelt werden, dass der Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten, natürlichen, nicht entwässerten Mooren sowie die Wiedervernässung von Mooren im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Gegenüber solchen Vorhaben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durch ein anderes Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden, gilt es nur nachrangig.

Auch wenn die Regelung gegenüber im Vorfeld diskutierten Vorschlägen stark eingeschränkt wurde, bleibt offen, warum sie angesichts der bereits bestehenden naturschutzrechtlichen Mechanismen überhaupt **erforderlich** ist. Das ist aus Sicht des BDEW nicht der Fall.

Erhebliche Flächen der Bundesrepublik unterfallen bereits durch die **Schutzgebietskulisse** nach §§ 22 bis 29 BNatSchG, als Biotopflächen im Sinne von § 30 BNatSchG, ergänzt durch entsprechende landesrechtliche Unterschutzstellungen von Biotopen, dem strikten Recht, d.h. sie sind der Abwägung nicht zugänglich. Entsprechend können diesen Flächen i.d.R. nur dann überplant werden, sofern gesondert geregelte Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG gewährt werden. Das ist der Fall, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Für Vorhaben, die nicht ihrerseits im überragenden öffentlichen Interesse stehen, bedeutet das faktisch einen Genehmigungsausschluss. Das Befreiungsverfahren verliert damit seine Funktion als Korrektiv in Einzelfällen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die neu einzuführende Kategorie **systemwidrig** und **nicht erforderlich**.

Bezogen auf die **Kollisionsregelung** gilt, dass die gesetzliche Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses in Deutschland bisher keiner systemischen Logik folgt, die die gesamte Wertschöpfungskette der Energiewende und Transformation erfasst. So sind zwar einzelne Energieinfrastrukturen bereits heute als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend qualifiziert, das Energiesystem aber in seiner Gänze nicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren weiterer Bedarf für die Anerkennung von Anlagen entsteht, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Gleiches gilt auch für Anlagen,

die keine Energieanlagen sind, aber der Wärme- und Verkehrswende und damit dem Klimaschutz dienen.

Die Regelung in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E trifft besonders gravierend die **steuerbare Erzeugungsseite** der Energiewirtschaft: H2ready-Gaskraftwerke, andere Backup-Kraftwerke, Pumpspeicher, und sonstige regelbare Erzeugungsanlagen sind systemnotwendig für eine sichere, dekarbonisierte Stromversorgung. Keines dieser Vorhaben genießt bisher ein gesetzlich gesichertes überragendes öffentliches Interesse.

Die pauschale Kollisionsregelung wird dieser Transformationsgeschwindigkeit nicht gerecht. Vielmehr sollte sich die Zeit genommen werden, um ein schlüssiges und planungssicheres Zukunftskonzept zu erstellen.

Die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E ist aus Sicht des BDEW zu streichen.

Schutz der öffentlichen Wasserversorgung

Vorbehaltlich dessen weist der BDEW darauf hin, dass die vorgesehene Regelung des § 1 Abs. 1a BNatSchG-E die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht berücksichtigt. Auch wenn der Schutz von **Trinkwasserressourcen** bisher formal nicht ausdrücklich als überragendes öffentliches Interesse normiert wurde, kommt den entsprechenden Schutzgütern eine herausragende Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge zu. Die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und für die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft. Dies führt im Ergebnis zu einer „Sicherstellungspflicht“ der öffentlichen Hand für die öffentliche Wasserversorgung. Trinkwassereinzugsgebiete und Wasserschutzgebiete sind hierfür von zentraler Bedeutung und bedürfen daher eines besonders hohen Schutzniveaus.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass den Belangen **der öffentlichen Wasserversorgung** im Vollzug und bei Abwägungsentscheidungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung als **Teil der kritischen Infrastruktur** wird durch die aktuellen Bestrebungen des Bundes zur Weiterentwicklung der Sicherstellungsgesetze (vgl. Eckpunkte für eine sichere Grundversorgung der Bevölkerung in Notlagen vom 01.07.2026) nochmals unterstrichen. Das von der Bundesregierung beschlossene Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Sicherstellungsgesetze (<https://www.bmvg.de/de/aktuelles/anpassung-sicherstellungs-vorsorgegesetze-6118032>) verfolgt das Ziel, die Versorgungssicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen auch für Krisen- und Verteidigungsfälle zu stärken. Gerade die Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung müssen hierbei als unverzichtbarer Bestandteil der staatlichen Vorsorge und Daseinsvorsorge

berücksichtigt werden. Es wäre daher widersprüchlich, wenn diese besondere Bedeutung in sicherstellungsrechtlichen Regelungen anerkannt wird, bei der vorliegenden gesetzlichen Wertungsentscheidung zum überragenden öffentlichen Interesse jedoch unberücksichtigt bliebe.

Die öffentliche Wasserversorgung hat **Verfassungsrang**. Das Bundesverfassungsgericht hat im sogenannten Nassauskiesungsbeschluss (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1981 – 1 BvL 77/78) die besondere Bedeutung einer geordneten Wasserbewirtschaftung für die Allgemeinheit hervorgehoben und die Befugnis des Gesetzgebers bestätigt, zum Schutz der Wasserressourcen Regelungen von erheblicher Eingriffsintensität zu treffen. Die Sicherung der Wasserressourcen und die Gewährleistung einer funktionsfähigen öffentlichen Wasserversorgung stellen danach Gemeinwohlbelange von besonderem Gewicht dar. Der vom BVerfG bestätigte Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung mit Verfassungsrang führt zu einer Nichtanwendbarkeit des überragenden öffentlichen Interesses der natürlichen Infrastruktur sofern und soweit die Belange der öffentlichen Wasserversorgung betroffen sind.

Sollte die Regelung in § 1 Abs. 1a BNatSchG nicht, wie vom BDEW gefordert, gänzlich gestrichen werden, ist es aus Sicht des BDEW notwendig, zur Umsetzung dieses verfassungsrechtlich verbrieften Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung § 1 Abs. 1a Nr. 2 BNatSchG-E wie folgt zu ergänzen:

*„... ein überragendes öffentliches Interesse nach Satz 1 findet keine Anwendung gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung **sowie gegenüber den Belangen der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere unter Berücksichtigung des besonderen Gebietsschutzes in Form von Trinkwassereinzugsgebieten und Wasserschutzgebieten**. Dies gilt außerdem gegenüber aktuellen und zukünftigen Vorhaben, die nach ...“*

3.2 § 14 Abs. 4 BNatSchG-E – Sonderregelung für Verkehrswege

Mit § 14 Abs. 4 BNatSchG-E wird gesetzlich klargestellt, dass es sich bei regelmäßig durchgeführten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen nicht um einen Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung handelt. Diese Maßnahmen seien entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden oder führten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds. Die Maßnahmen dienen vielmehr der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und der Verkehrssicherheit des Verkehrswegs.

Die Regelung ist aus Sicht des BDEW auf Energieleitungen auszudehnen.

Zudem sollte die Regelung auf alle Maßnahmen und nicht nur „regelhaft durchgeführte Maßnahmen“ abstellen, d. h. auf die Voraussetzung der Regelmäßigkeit verzichten.

„(4) Bei ~~regelmäßig~~ durchgeführten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen **sowie von Energieleitungen und für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen** handelt es sich nicht um einen Eingriff; dies gilt auch im Falle eines ökologischen Trassenmanagements an Schienenwegen.“

Die Einbeziehung von Energieversorgungsleitungen dient der Gleichbehandlung wesentlicher linearer Infrastrukturen. Regelmäßig durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere Kontroll-, Wartungs- und Vegetationspflfegemaßnahmen innerhalb bestehender Leitungstrassen, sind ebenso wie bei Verkehrswegen für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und Sicherheit der Infrastruktur erforderlich. Sie begründen daher keinen eigenständigen Eingriffscharakter. Die sichere Energieversorgung setzt ferner eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Leitungsinfrastruktur voraus. Die hierfür erforderlichen wiederkehrenden Maßnahmen sind den vom Entwurf privilegierten Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen funktional vergleichbar. Sie sind regelmäßig weder mit einer Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen noch mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds verbunden.

3.3 § 15 BNatSchG-E – Reform der Eingriffsregelung

3.3.1 § 15 Abs. 2 BNatSchG-E – Erweiterung auf angrenzende Naturräume

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach der vorgeschlagenen Änderung so durchzuführen, dass die Aufwertungen im betroffenen Naturraum oder in angrenzenden Naturräumen wirksam werden.

Die Erweiterung auf den angrenzenden Naturraum ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Öffnung bleibt jedoch voraussichtlich wirkungslos, da weiterhin eine Wirksamkeit auf den ursprünglich betroffenen Naturraum nachgewiesen werden muss. Diese zusätzliche Nachweisanforderung erhöht den fachlichen und rechtlichen Aufwand erheblich und konterkariert das Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Hier sollte die Erweiterung konsequent umgesetzt werden.

Der BDEW schlägt vor, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig in betroffenen oder in angrenzenden Naturräumen zuzulassen, ohne zusätzliche Wirkungsnachweise.

3.3.2 § 15 Abs. 2a BNatSchG-E – Anerkennung von Maßnahmen

Die Ausweitung des Katalogs von Maßnahmen, die der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegenstehen, ist zu begrüßen.

Der BDEW regt allerdings an, zu ergänzen, dass unter Ziffer 8 nicht nur Aufforstungen, sondern auch andere praxisrelevante Maßnahmen fallen, die für Waldumwandlungen getätigt werden (z. B. Waldumbau oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe).

3.3.3 § 15 Abs. 3a BNatSchG-E – 15 % Bonus bei bevorrateten Maßnahmen

Die Regelung sieht bei Kompensation mit einer bevorrateten Maßnahme (§ 16 Abs. 1 BNatSchG-E) einen Bonus von 15 % vor. Das ist zu begrüßen. Ein **noch höherer** Prozentwert wäre gleichwohl wünschenswert, um den Anreiz zu erhöhen.

3.3.4 § 15 Abs. 3b BNatSchG-E – 20 % Malus bei Eingriff in Natürliche Infrastruktur

Die Regelung sieht bei Eingriffen auf Flächen der Natürlichen Infrastruktur (§ 20a BNatSchG-E) einen 20 % Malus vor (Erhöhung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs um 20 %).

Die pauschale Erhöhung steht in einem Spannungsverhältnis zum **rechtlichen Grundsatz der Vollkompensation** als reiner Folgenbewältigung. Während eine Reduzierung des Kompensationsbedarfs bei Nutzung großflächiger Ökokonten (bevorratete Maßnahmen) fachlich noch begründbar sein kann, ist die pauschale Erhöhung um 20 Prozent rechtlich und fachlich nicht verhältnismäßig. Sie verleiht der Eingriffsregelung faktisch einen **sanktions- und abschreckungsähnlichen** Charakter, der ihrem Zweck fremd ist.

Sie belastet pauschal Vorhaben, soweit Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur (§ 20a BNatSchG-E) erfolgen. Sie unterscheidet zudem nicht, um welche Flächen der natürlichen Infrastruktur es sich nach § 20a BNatSchG-E handelt. **Dieser Malus würde insbesondere auch linienförmige Infrastrukturen, wie den Netzausbau, treffen.** In der Summe würde die Kulisse – nimmt man den Gesetzentwurf beim Wortlaut – weite Teile der Bundesrepublik Deutschland umfassen. Entsprechend käme die Regelung einem nahezu regelhaften Aufschlag gleich. Es ist nicht zu vermitteln, dass der im Sinne des Wirtschaftsstandorts Deutschlands und im Sinne des Klimaschutzes dringend erforderliche Netzausbau durch solche Regelung verteuert wird.

Die Regelung sollte umfassend gestrichen werden. Mindestens sollte der Malus für alle Vorhaben, die dem Klimaschutz dienen, gestrichen werden.

3.3.5 § 15 Abs. 4 BNatSchG-E – Sicherungszeitraum

Die Regelung sieht vor, dass die Kompensationsmaßnahme in der Regel für die Dauer der vorhabenbezogenen Wirkungen rechtlich zu sichern sind.

Die Neuregelung fällt hinter die bereits in der BKompV und durch die Rechtsprechung getroffenen Konkretisierungen zurück. So begrenzt etwa § 12 Abs. 1 S. 2 BKompV den

Unterhaltungszeitraum in der Regel auf höchstens 25 Jahre. Eine solche zeitliche Begrenzung ist auch erforderlich, um dem **Übermaßverbot** Rechnung zu tragen.

Der Vorschlag im Gesetzentwurf, den Sicherheitszeitraum „in der Regel nach der Dauer von vorhabenbezogenen Wirkungen“ zu bemessen, würde demgegenüber zu unverhältnismäßig langen Unterhaltungszeiträumen führen. Dies würde die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erschweren, statt dies zu erleichtern.

Klargestellt werden sollte, dass es nicht um eine Ausrichtung an den vorhabenbezogenen Wirkungen, mithin möglicherweise der Lebensdauer eines Vorhabens geht, sondern um die Ausrichtung an den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen einschließlich der dafür erfolgten Kompensation.

Der BDEW schlägt vor, § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG wie folgt zu ändern.

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungs- und Sicherheitszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen ~~Der Sicherheitszeitraum bemisst sich in der Regel nach der Dauer von vorhaben bezogenen Wirkungen.~~ und überschreitet in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht.“

3.3.6 § 15 Abs. 6b BNatSchG-E – 20 % Malus bei Ausübung des Wahlrechts

§ 15 Abs. 6b BNatSchG-E verweist auf eine Regelung im Infrastrukturzugriffsgesetz. Mit Inkrafttreten des Infrastrukturzugriffsgesetzes erfolgt hierüber eine Gleichstellung von Ersatzzahlungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für bestimmte Vorhaben. Das gilt auch für Energieinfrastrukturvorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Neu geregelt werden soll nun, dass sich die Ersatzzahlung bei Ausübung des Wahlrechts um 20 % erhöht.

Der Aufschlag von 20 % für Vorhaben, die sich für die Ersatzzahlung entscheiden, ist abzulehnen.

Der Aufschlag entspricht, anders als in der Gesetzesbegründung aufgeführt, insbesondere wegen der teilweise jetzt schon sehr hohen Ersatzzahlungen bei Weitem nicht dem Beschleunigungsvorteil. Die Regelung erzeugt einen Kostendruck, der nicht proportional zum Naturschutzgewinn steht. Auch ist die Regelung angesichts der **schon jetzt sehr hohen Ersatzzahlungen**, die jedenfalls bei Wind an Land **oftmals zum Scheitern des Projekts führen**, nicht sachgerecht und verteuert die Kosten der Energiewende.

Sinnvoll wäre allenfalls eine Regelung, die bei einer Gleichrangigkeit von Ersatzgeld und Realkompensation einerseits ein Wahlrecht zuspricht, andererseits aber auch einen **Bonus, sofern die Entscheidung zugunsten der Realkompensation** getroffen wird.

Zudem ist zur Stärkung der Realkompensation eine Zusatzregelung für die bei Mast- und Turmbauten so schwierige Realkompensation des Landschaftsbilds in § 16 Abs. 6c BNatSchG (siehe dazu Ziffer [3.3.7](#)) notwendig.

3.3.7 § 15 Abs. 6c BNatSchG (neu) – Regelung für Turm- und Mastbauten notwendig

Zur Stärkung der Realkompensation des Landschaftsbilds und um bundeseinheitlich zu regeln, in welchem Umfang durch Vorhabenträger diesbezüglich erbrachte Kompensationsmaßnahmen bei Mast- und Turmbauten angerechnet werden können, ist eine **eigenständige Regelung** notwendig.

Denn in der Praxis führen die derzeitigen Unterschiede sowie die teils hochkomplexen Methoden zur Eingriffs- und Ausgleichsbemessung zu erheblichen Problemen bei der Realisierung von Windenergie- und Netzausbauvorhaben.

Eine **ausführliche Herleitung und Begründung** des folgenden **Regelungsvorschlags** für die betroffenen mast- und turmartigen Anlagen sind dem **Anhang** beigelegt.

Der BDEW schlägt folgende Regelung in § 15 Abs. 6c BNatSchG (neu) vor:

(6c) Wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen oder andere mast- und turmartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern verursacht, hat der Verursacher auf Antrag Ersatz in Geld nach Absatz 6 oder Absatz 6b mit der Maßgabe zu leisten, dass

1. die Ersatzzahlung 250 Euro je Meter Anlagenhöhe beträgt;

2. der Verursacher die Kosten für in betroffenen Naturräumen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Maßnahmen bei der Ersatzzahlung in Abzug bringen kann,

a. sofern die jeweilige Maßnahme die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Dauer des Betriebs der Anlage erhöht, wovon insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Rückbau von, das Landschafts- und Ortsbild störenden, baulichen Anlagen umfasst sind, und

b. soweit die Kosten der Maßnahme die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Maßnahmen des Landschaftsbaus nicht überschreiten.

3.4 § 16a BNatSchG-E – Naturgutschriften

Der BDEW begrüßt die Einführung von Naturgutschriften als neues Instrument zur zusätzlichen Finanzierung von Maßnahmen des Naturschutzes. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Einführung dieses neuen Instruments nicht zu einer Einschränkung oder Verdrängung der bestehenden landesrechtlichen Regelungen zu Ökokonten und Ökopunkten im Rahmen der Eingriffsregelung führt.

Der BDEW bittet daher um eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Regelungen zu Naturgutschriften die nach § 16 Abs. 2 BNatSchG-E landesrechtlich geregelten Ökokonten, vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstigen Kompensationsmaßnahmen unberührt lassen.

Insbesondere muss gewährleistet bleiben, dass Maßnahmenträger unabhängig von ihrer Rechtsform weiterhin ökologische Aufwertungsmaßnahmen durchführen, hierfür nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben Ökopunkte generieren, diese bevorraten und – soweit landesrechtlich vorgesehen – veräußern oder zur Kompensation von Eingriffen einsetzen können.

Dies betrifft insbesondere **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen sowie weitere öffentliche Unternehmen, Eigenbetriebe und Zweckverbände**, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Flächen, zur **Gewässerentwicklung und zur Verbesserung des Naturhaushalts** umsetzen. Diese Akteure leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Gewässerschutz und sollen weiterhin die Möglichkeit haben, die daraus entstehenden Ökopunkte entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu nutzen.

Der BDEW regt daher folgende Klarstellung in der Gesetzesbegründung an:

Die Regelungen zu Naturgutschriften lassen die landesrechtlichen Regelungen zu Ökokonten, vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstigen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung unberührt. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Maßnahmenträgers. Insbesondere bleiben juristische Personen des öffentlichen Rechts, Eigenbetriebe, Zweckverbände und öffentliche Unternehmen berechtigt, nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts ökologische Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen, hierfür Ökopunkte zu erhalten, diese zu bevorraten und zu verwenden oder zu veräußern.

Eine solche Klarstellung schafft die erforderliche Rechtssicherheit und stellt sicher, dass das neue Instrument der Naturgutschriften ergänzend wirkt, ohne bewährte Instrumente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und das Engagement öffentlicher Infrastrukturträger im Bereich des Natur- und Gewässerschutzes einzuschränken.

3.5 § 20 BNatSchG-E – Ausweitung des Biotopverbunds

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Netz verbundener Biotope spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mindestens 15 % der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

In Kombination mit den Flächen der Natürlichen Infrastruktur (§ 20a BNatSchG-E) führt diese Zielvorgabe zu einer erheblichen Ausweitung der Flächenkulisse mit überlagernden Schutzansprüchen.

Vor dem Hintergrund der Ausweitung des Biotopverbunds auf mindestens 15 % der Landesfläche wird deutlich, dass die Flächen der „Natürlichen Infrastruktur“ in erheblichem Umfang bereitgestellt werden müssen. Auch wenn es sich lediglich um eine Soll-Vorgabe handelt, erscheint der Flächenanteil sehr hoch. Das **verschärft die Flächenkonkurrenz zulasten von Energieinfrastrukturen**, ohne dass eine Abstimmung mit bestehenden Raum- und Fachplanungen erkennbar ist.

3.6 § 20a BNatSchG-E – Natürliche Infrastruktur

Mit der Einführung der „Natürlichen Infrastruktur“ in § 20a BNatSchG wird eine **sehr weit gefasste Flächenkulisse** geschaffen, die neben klassischen Schutzgebieten gesetzlich geschützte Biotope, Moorböden, unbebaute rezente Auen, langfristig gesicherte Flächen, die der natürlichen Dynamik überlassen bleiben sowie Flächen des Nationalen Naturerbes und sonstige Bestandteile des Biotopverbunds umfasst. Zusätzlich können über die **Landschaftsplanung weitere Flächen** einbezogen werden. Hiervon sind u. a. Vorkommensgebiete seltener und gefährdeter Arten, Biotopverbundachsen und -korridore oder Landschaften von hervorragender Bedeutung umfasst.

Die Natürliche Infrastruktur soll nach § 20a BNatSchG-E geschützt werden. Weiter sollen diese Flächen nach § 20a Abs. 3 BNatSchG-E für künftige Kompensationsmaßnahmen, Fördermittel sowie für multifunktionale Maßnahmen besonders geeignet sein und es wird auf die erhöhten Kompensationsanforderungen in § 15 Abs. 3b BNatSchG-E verwiesen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass keine weiteren Rechtsfolgen an die Flächen der Natürlichen Infrastruktur geknüpft sind. Laut Begründung umfasst das beispielsweise ein überragendes öffentliches Interesse oder einen Abwägungsvorrang.

Dennoch entfaltet die Weite und Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs **erhebliche Folgewirkungen**. Insbesondere im Zusammenhang mit erhöhten Kompensationsanforderungen in § 15 Abs. 3b BNatSchG-E, aber beispielsweise auch bei Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land und Infrastrukturgebieten für den Netzausbau, ist mit erheblichen Unsicherheiten zu rechnen. Unter „Biotopverbundachsen und -korridore“ und „sonstigen Bestandteile des

Biotopverbunds“ könnten unter anderem Wald- und Wanderkorridore, Offenlandverbindungen oder lineare Strukturelemente wie Hecken fallen. Unklar bleibt, nach welchen fachlichen Kriterien diese Flächen künftig bestimmt und abgegrenzt werden sollen. Auch ist die Kategorie der „Landschaften von hervorragender Bedeutung“ und der „Vorkommensgebiete seltener und gefährdeter Arten“ sehr unbestimmt und birgt somit die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung durch die Bundesländer.

„Der Fortschritt und die Bezahlbarkeit der Energiewende hängen entscheidend vom Netzausbau ab. Erneuerbare Energien und Speicher, Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen - alle wollen an das Stromnetz angeschlossen werden. Die Beschleunigung insbesondere des Verteilnetzausbaues ist deshalb entscheidend.“

- so formuliert es die Bundesregierung in ihrem Programm für Aufschwung und Beschäftigung Anfang Juli 2026. Der Zeitraum für die Realisierung von Netzprojekten soll halbiert werden. Dies wird nur gelingen, wenn es ein einheitliches Rechtsverständnis und einheitliche Handhabung der relevanten Rechtsvorschriften bei Projektträgern aber auch bei den Vollzugsbehörden besteht. Wir raten daher dringend davon ab, in dieser Situation neue unbestimmte Kategorien und Begriffe einzuführen, die zu Verunsicherung und damit zu Verzögerungen führen können.

Aus Sicht des BDEW sollten sämtliche Flächen mit unbestimmten Rechtsbegriffen gestrichen werden. Vorhabenträger müssen antizipieren können, wo die Natürliche Infrastruktur liegen wird.

3.7 § 74 BNatSchG-E – Übergangsregelung

Für die Übergangsregelung sind zwei alternative Vorschläge im Entwurf enthalten.

Der BDEW spricht sich dafür aus, die in eckigen Klammern vorgesehene Regelung mit wenigen Änderungen umzusetzen.

Insbesondere sollte § 74 Abs. 8 BNatSchG-E umgesetzt werden, nachdem auf Antrag des Vorhabenträgers die neu eingeführten Regelungen des § 15 Abs. 2a, des § 15 Abs. 3a sowie sonstige für den Vorhabenträger **begünstigende Regelungen** Anwendung finden.

Abgesehen davon sollte konkretisierend geregelt werden, dass in einem Zeitraum **von 24 Monaten nach in Kraft treten des Gesetzes** ein Opt-Out möglich ist, so dass auch für Vorhaben, die bereits bei der Erstellung der Zulassungsunterlagen sind, aber für die noch kein Zulassungsantrag gestellt wurde, kein Anpassungserfordernis entsteht.

Anlage Vorschlag für eine bundeseinheitliche Regelung der Realkompensation bei Mast- und Turmbauten

Problembeschreibung

Nach einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2024¹ ist unklar, wie die Realkompensation bei Beeinträchtigung des Landschaftsbilds praktisch umzusetzen ist. Dies betrifft sowohl Windkraftanlagen als auch Freileitungen. Die Unsicherheiten im Umgang mit § 15 BNatSchG und in den Bundesländern stark abweichende Vollzugsvorgaben führen zu großen Problemen in den Genehmigungsverfahren:

- › **Genehmigungsverfahren werden erheblich verzögert:** Einige Bundesländer haben ihre Vollzugsvorgaben angepasst. Unter anderem wurden neue, teils hochkomplexe Methoden zur Eingriffs- und Ausgleichsbemessung eingeführt (z. B. in Brandenburg²) oder es werden Negativnachweise zur Realkompensation verlangt (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern³). In laufenden Verfahren kommt es flächendeckend zu Nachforderungen (ca. 440 Verfahren in Brandenburg).
- › **Akzeptanzförderung durch Realkompensation wird erschwert:** Durch Vorhabenträger beigebrachte Kompensationsmaßnahmen werden teils gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil anerkannt. So werden die Vorhabenträger wirtschaftlich benachteiligt, die über diese Maßnahmen Akzeptanz vor Ort schaffen (z. B. in Brandenburg).
- › **Wirtschaftlichkeit von Projekten ist in Gefahr:** Die Kosten für den Ausgleich über Ökopunkte-Systeme steigen wegen der gestiegenen Nachfrage teils stark an (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern). Die von Bundesland zu Bundesland abweichenden Vorgaben für Ersatzgeldzahlungen führen zu stark abweichenden Zahlungen, die teils mehrere Hunderttausend Euro pro Windenergieanlage ausmachen (z. B. in Niedersachsen).
- › **Rechtssicherheit von Genehmigungen steht infrage:** Einige Bundesländer setzen das BVerwG-Urteil bisher nicht um. In diesen Bundesländern (z. B. in Niedersachsen) werden

¹ BVerwG, Urteil vom 12. September 2024, 7 C 3.23.

² Landesamt für Umwelt Brandenburg, Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (sog. „Märkisches Modell“), Stand 28.07.2025

³ Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Erlass zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen vom 27.03.2025.

weiterhin Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, ohne die Möglichkeit einer Realkompensation für das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Die Problematik betrifft nicht nur Windenergieprojekte, sondern alle Mast- und Turmbauten, also insbesondere auch den Netzausbau. Die vorgeschlagene Regelung bietet eine Lösung für alle betroffenen Projekte.

Vorschlag für eine praxistaugliche Regelung im Gesetz

Vor diesem Hintergrund wird die Ergänzung eines neuen Absatzes 6c in § 15 BNatSchG vorgeschlagen.

Formulierung eines neuen § 15 Abs. 6c BNatSchG

(6c) Wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen oder andere mast- und turmartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern verursacht, hat der Verursacher auf Antrag Ersatz in Geld nach Absatz 6 oder Absatz 6b mit der Maßgabe zu leisten, dass

- 1. die Ersatzzahlung 250 Euro je Meter Anlagenhöhe beträgt;***
- 2. der Verursacher die Kosten für in betroffenen Naturräumen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Maßnahmen bei der Ersatzzahlung in Abzug bringen kann,***
 - a. sofern die jeweilige Maßnahme die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Dauer des Betriebs der Anlage erhöht, wovon insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Rückbau von, das Landschafts- und Ortsbild störenden, baulichen Anlagen umfasst sind, und***
 - b. soweit die Kosten der Maßnahme die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Maßnahmen des Landschaftsbaus nicht überschreiten.***

Regelungsziel ist der Erhalt der Akzeptanz der Windenergie und anderer turm- und mastartiger Anlagen, indem Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden vor Ort möglich bleiben und einfach mit Zahlungen kombiniert werden können. Durch die einfache und praxisnahe Regelung wird Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen und unnötiger Bürokratieaufwand für Genehmigungsbehörden und Projektierer vermieden. Im Ergebnis werden die Genehmigungsverfahren unter Wahrung der Gemeinwohlbelange und ohne Zusatzbelastungen für die Verwaltung und die Wirtschaft weiter beschleunigt.

Als **Regelungsort** wird eine Sonderregelung für Windenergie und andere turm- und mastartige Anlagen direkt im § 15 BNatSchG vorgeschlagen. Die Erfahrungen mit der Bundeskompensationsverordnung haben gezeigt, dass weitergehende Regelungen nicht umsetzbar sind.

Der sachliche Anwendungsbereich der Regelung in Abs. 6c ist auf Windenergieanlagen und andere turm- und mastartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 m beschränkt. Damit gelten für andere Anlagen weiterhin die allgemeinen Vorgaben für Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Vorschlag setzt folgenden **Regelungsmechanismus** um:

- › Ersatzgeldbetrag als Bilanzierungsmaßstab (1. HS.): Ausgangspunkt der Spezialregelung ist die Klarstellung, dass der Eingriff in das Landschaftsbild vom Grundsatz her nicht durch Maßnahmen, sondern durch Ersatzgeld adressiert wird. Der Ersatzgeldbetrag bestimmt die Höhe der zu leistenden Zahlung und ist damit auch Maßstab für etwaig anzurechnende Maßnahmen des Verursachers.
- › Höhe des Ersatzgeldbetrags (Nr. 1): Zur Bemessung der Höhe des Ersatzgelds wird ein stark vereinfachter Ansatz gewählt, indem nach Nr. 1 die Höhe in Metern mit dem Betrag von 250 Euro multipliziert wird. Damit ist bei Netzvorhaben auch das Ersatzgeld für die Seilverbindung im Luftraum mit abgegolten. Ein fester Wert ohne zusätzliche Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft hat auch deshalb Berechtigung, weil bereits auf Ebene der Planung möglichst konfliktarme Flächen ausgewiesen werden.
- › Anrechnung von Maßnahmenkosten (Nr. 2): Die Kosten für eine vom Verursacher geplante Realkompensation werden nach Nr. 2 vollständig auf das Ersatzgeld angerechnet. Zu den anzurechnenden Maßnahmen zählen nach der nicht abschließenden Aufzählung insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Abriss von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild stören (lit. a.). Die Kosten sind anrechenbar, soweit sie sich im üblichen Rahmen bewegen (lit. b.). Anknüpfungspunkt für die anzuerkennende Höhe der Kosten sind Durchschnittskosten für vergleichbare Maßnahmen, die sich beispielsweise aus dem SIRADOS Baupreishandbuch⁴ entnehmen lassen. Bei den anzurechnenden Kosten der Maßnahmen sind, wie im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung üblich (vgl. § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG), auch die Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Die Regelung des Absatz 6c ist „auf Antrag“ des Vorhabenträgers als Verursacher anzuwenden. Die Behörde hat bei einem Antrag des Verursachers den neuen § 15 Abs. 6c i.V.m. Abs. 6 oder Abs. 6b BNatSchG zwingend anzuwenden, d. h., ihr kommt insofern kein Ermessen zu. Ohne die Einschränkung käme es zu weiteren Verzögerungen und Mehraufwand für

⁴ [SIRADOS Baupreishandbuch, 2025](#)

Behörden und Vorhabenträger, wenn bereits nach der vorher geltenden Rechtslage erstellte Antragsunterlagen zwingend umgestellt werden müssten.